

Schwyz, 30. Mai 2017

Schluss mit Exzessen bei Ergänzungsleistungen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 10/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 2. Mai 2017 haben die Kantonsräte Dominik Blunschy und Matthias Kessler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen weisen einen klaren Mangel auf: Die Vermögensabzüge sind zu hoch. Während die Gelder eigentlich nur Personen zukommen sollten, welche mit Renten und Einkommen nicht ihre minimalen Lebenskosten decken können, ist es stattdessen gar Vermögensmillionären möglich, Ergänzungsleistungen zu erhalten.

Zurzeit ist in Bundesbern eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Gang. Dabei gilt es zu verhindern, dass bei den Bedürftigen gespart werden muss. In ihrer diesbezüglichen Vernehmlassung forderte die CVP eine neue zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen: Die Einführung eines gesetzlichen Schwellenwertes beim Vermögen.

Leider hat der Bundesrat diese Idee nicht aufgenommen. Da es der Kanton ist, der 70% der Ergänzungsleistungen bezahlt und so die grösste Last zu tragen hat, sind wir der Meinung, dass sich der Kanton Schwyz aktiv an der Diskussion zur aktuellen EL-Reform beteiligen sollte.

Hiermit bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was ist die Meinung des Regierungsrates bezüglich Einführung eines gesetzlichen Schwellenwertes beim Vermögen als Eintrittsvoraussetzung beim Bezug von Ergänzungsleistungen?*
- 2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass Exzesse wie sie im Kanton Schwyz schon vorgekommen sind, in Zukunft nicht mehr möglich sind?*
- 3. Wird sich der Regierungsrat in Bern dafür einsetzen, dass diese Problematik doch noch Einlass findet in die aktuelle EL-Reform, da es doch die Kantone sind, die 70% der Kosten tragen?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV sichern den Existenzbedarf von AHV/IV-Rentenbezü gern (Art. 112a Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [Bundesverfassung, BV, SR 101]). Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.10) sind die Anspruchsvoraussetzungen und zu einem grossen Bereich auch die Leistungshöhe festgelegt. Im Jahr 2016 wurden im Kanton Schwyz EL für Fr. 66 677 523.-- ausgerichtet. Sie werden vollumfänglich aus Steuergeldern finanziert. 24.7% zahlte der Bund und je 37.65% der Kanton und die Gemeinden. Im Jahr 2007 betrugen die Ausgaben im Kanton 41.4 Mio. Franken. Das Wachstum beträgt über 60%.

Im Februar 2016 nahm der Regierungsrat an der Vernehmlassung des Bundes zu einer Teilrevision des ELG teil. Der Regierungsrat stellte einen hohen Reformbedarf fest, forderte eine Reduktion der EL-Ausgaben um 10% und machte mehrere konkrete Vorschläge.

Am 11. September 2012 reichte Ständerat Alex Kuprecht das Postulat 12.3673 (EL-Perspektiven 2020) ein und Nationalrätin Petra Gössi namens der FDP-Liberale Fraktion das Postulat 12.3677 (Kein Blindflug bei den EL). Beide Postulate forderten eine finanzielle Analyse und eine Reform.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Was ist die Meinung des Regierungsrates bezüglich Einführung eines gesetzlichen Schwellenwertes beim Vermögen als Eintrittsvoraussetzung beim Bezug von Ergänzungsleistungen?*

Der Regierungsrat forderte in seiner Vernehmlassung unter dem Punkt „Unsere Forderungen für zusätzliche Reformelemente“ die Einführung eines Schwellenwertes beim Vermögen: „Bei der anstehenden EL-Reform muss die Selbstverantwortung dort stärker gewichtet werden, wo sie objektiv einforderbar ist. Personen, welche über genügende wirtschaftliche Mittel verfügen, sollen zuerst diese Mittel verwenden, bevor sie steuerfinanzierte Sozialleistungen beantragen können. Um die Existenzsicherung über die EL von ‚nicht armen‘ Personengruppen abzugrenzen, verlangen wir, auf Stufe Bundesgesetz eine Eintrittsschwelle für das Vermögen einzuführen. Dadurch wird die zumutbare Eigenverantwortung gestärkt. Diese Lösung führt auch nicht zu einer Verschiebung von Kosten in die Sozialhilfe.“

2. *Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass Exzesse wie sie im Kanton Schwyz schon vorgekommen sind, in Zukunft nicht mehr möglich sind?*

Die Anpassung muss auf Stufe Bundesgesetz erfolgen. Der Regierungsrat kann darauf nicht unmittelbar Einfluss nehmen.

3. *Wird sich der Regierungsrat in Bern dafür einsetzen, dass diese Problematik doch noch Einlass findet in die aktuelle EL-Reform, da es doch die Kantone sind, die 70% der Kosten tragen?*

Es bestehen regelmässige Kontakte zwischen den Schwyzer Mitgliedern der Bundesversammlung und dem Regierungsrat. Die beiden erwähnten Vorstösse im Bundesparlament zeigen, dass hier ab Seiten der Schwyzer Vertretung Aufmerksamkeit und Engagement vorhanden ist. Mit seiner Vernehmlassung vom 23. Februar 2016 hat der Regierungsrat die Forderungen aus Sicht des Kantons Schwyz konkretisiert. Da der Bundesrat das Anliegen nicht aufgenommen hat, können nun einzig Bundesparlamentarier entsprechende Anträge stellen.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Departement des Innern (2); Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Steimen-Rickenbacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 1. Juni 2017